

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)707 D

Forum Waffenrecht | An der Pönt 48 | D-40885 Ratingen

**FORUM
WAFFENRECHT**

Hans-Herbert Keusgen
Präsident

Geschäftsstelle
An der Pönt 48
D-40885 Ratingen
Telefon **02102-5595740**
Telefax **02102-5595739**
eMail: **info@fwr.de**
www.fwr.de

Antrag der Abgeordneten Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Özcan Mutlu, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion Bündnis 90/ die Grünen

**„Handlungsbedarf im Waffenrecht
für mehr öffentliche Sicherheit mehröffentliche Sicherheit“**

I.

Als Präsident des Forum Waffenrecht nehme ich gerne zum vorliegenden Antrag Stellung. Das Forum Waffenrecht vertritt als Zusammenschluss des Verbandes der Hersteller von Jagd-, Sportwaffen und Munition, des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler, des Deutschen Jagdverbandes und der großen deutschen Schießsportfachverbände die Interessen legaler ziviler Waffenhersteller, -Händler, -Nutzer und Sammler.

Als Interessenvertreter haben wir uns in der Vergangenheit auch niemals Regelungen verschlossen, die notwendig waren und ein Mehr an Sicherheit versprochen. Lediglich unsinnigen und rein bürokratischen Hemmnissen ohne messbaren Sicherheitsgewinn stellen wir uns entgegen.

Hinsichtlich der in der Begründung des Antrags angeführten kriminellen und terroristischen Taten möchten wir uns zunächst deutlich verwahren, als legale Nutzer von Schusswaffen mit Terroristen und Mördern gleichgestellt zu werden.

Die Tatwaffen von Paris stammten aus Militärbeständen der Armee des ehemaligen Jugoslawien und hätten von keinem Schießsportler oder Jäger legal besessen und keinem Händler rechtmäßig verkauft werden dürfen. Auch die unzureichend deaktivierten Waffen, wie sie der Täter in München zuletzt verwendete, hätten bereits nach der bestehenden Europäischen Feuerwaffenrichtlinie und deutschem Recht niemals frei gehandelt werden dürfen (vgl. „Der Spiegel“ Ausgabe Nr. 12 vom 19. März 2016, S. 30 – 36)!

Das Forum Waffenrecht ist ein Zusammenschluss der Verbände:

- JSM – Verband der Hersteller von Jagd, Sportwaffen und -munition
 - VDB – Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
 - Fachverband für den Groß- und Außenhandel mit Jagd- und Sportwaffen e.V.
 - Bundesverband Schießstätten e.V.
 - Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.
 - Bund Deutscher Sportschützen e.V.
 - Bund der bayerischen Gebirgsschützen-Kompanien
 - Verband für Waffentechnik und -geschichte e.V.
 - Patronensammler-Vereinigung e.V.
 - IVSH - Industrieverband Schneid- und Haushaltswaren
 - sowie zahlreichen Unternehmen und Personen der zivilen Waffenbranche
- in Zusammenarbeit mit dem
- Deutschen Jagdverband e.V.
 - Deutschen Schützenbund e.V.



Wir stehen für den legalen Besitz und Handel durch rechtschaffene, lizenzierte und regelmäßig überprüfte Bürger! Deren Rechtstreue ist weit überproportional und der legale Waffenbesitz stellt nach unserer festen Überzeugung keinerlei Risiko für die Innere Sicherheit dar. Diese Überzeugung wird auch regelmäßig durch das Bundeskriminalamt in seinen „Bundeslagebildern zur Waffenkriminalität“ bestätigt.

II.

Zu den Antragspunkten im Einzelnen:

1a) Verbot halbautomatischer Schusswaffen für Privatpersonen, wenn diese nach objektiven Kriterien besonders gefährlich sind (Anzahl der Selbstladungen, Beschaffenheit des Laufs, Kaliber, Magazinkapazität).

Der Vorschlag entbehrt leider einer nachvollziehbaren Begründung und ist auch ansonsten nicht praktikabel. So hat es in Deutschland innerhalb der letzten 25 Jahre keinen einzigen kriminellen Missbrauch mit einer legal besessenen, halbautomatischen Langwaffe gegeben. Zu den halbautomatischen Kurzwaffen gehört dagegen auch die Olympische Schnellfeuerpistole, mit welcher der Athlet Christian Reitz bei den Olympischen Sommerspielen in Rio de Janeiro die Goldmedaille errang.

„Objektive Kriterien für eine besondere Gefährlichkeit“ können jedoch gerade nicht aufgestellt werden. Dies hat das Bundesinnenministerium in seinem Bericht vom 13. Oktober 2014 auf Seite 4 deutlich herausgearbeitet und festgestellt:

„Insgesamt bewertet BMI die Deliktsrelevanz legal besessener Feuerwaffen, die (auch) beim sportlichen Schießen Verwendung finden, als gering. Aus den vorliegenden Informationen zur deliktischen Verwendung von Schusswaffen lassen sich aus Sicht des BMI keine konkreten Aussagen zur Deliktsrelevanz bestimmter Waffen- oder Munitionsarten ableiten.

Eine Identifikation besonders gefährlicher Waffen anhand bestimmter Konstruktionsmerkmale, die in Ausdehnung der bestehenden Restriktionen vom sportlichen Schießen ausgeschlossen werden sollten, ist nicht möglich.“

Für die Jagd und die waidgerechte schnelle Erlegung des Wildes sind bestimmte Energiewerte gesetzlich vorgeschrieben und notwendig. Da der Zuverlässigkeitsmaßstab bei Jägern und Sportschützen auch identisch ist, erscheint es nicht sachlich begründet, hier die Nutzer in Bezug auf die von ihnen gewählte Ausrüstung ohne sachliche Anhaltspunkte zu beschränken. Der Sport ist vielfältig und unterschiedliche Disziplinen haben ihre eigenen Anforderungen an waffentechnische wie sportliche Anforderungen.

1b) Einrichtung eines zentralen Registers in allen EU-Mitgliedsstaaten, in welchen alle essentiellen Bestandteile von Schusswaffen einschließlich Munitionsverpackungen geführt werden; Verknüpfung der nationalen Register auf europäischer Ebene und Ermöglichung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedsstaaten.

Das zentrale, computergestützte Nationale Waffenregister (NWR) ist seit 2013 betriebsbereit und befindet sich noch in der Datenbereinigungsphase. Von Seiten der Verbände hat es niemals Widerstand sondern sogar Unterstützung erfahren. Die Probleme, die sich in der Anfangsphase ergeben und zu starker Skepsis bei allen Beteiligten geführt haben, resultierten aus mangelhaften Daten in den Waffenbehörden, mangelnder Fachkenntnis der Bearbeiter und besonders dem hohen Zeitdruck bei der Erstellung (vgl. Wolfgang Dicke in „Deutsche Polizei“, Heft 9/2013, S. 12 ff.). Diese Fehler gilt es nunmehr zunächst zu beheben. Anschließend spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, das Register mit denen, anderer europäischer Mitgliedsstaaten zu vernetzen, sofern gewährleistet ist, dass die Daten sicher sind und nicht in falsche Hände geraten..

Sehr wohl sehen wir es dagegen kritisch, das Register mit unnötigen Daten zu überfrachten. So macht es aus unserer Sicht schlicht keinen Sinn, alle Bestandteile einer Waffe zu registrieren. Sowohl das Feuerwaffenprotokoll der Vereinten Nationen, als auch die bestehende Europäische Feuerwaffenrichtlinie sehen vor, dass ein Teil einer zusammengesetzten Waffe zu kennzeichnen ist, womit sie eindeutig identifizierbar und nachverfolgbar wird. Andere wesentliche Waffenteile sind dann eigens zu kennzeichnen, wenn sie einzeln gehandelt werden. Diese bereits bestehende und bewährte Regelung sollte sich auch im Datenbestand des NWR wiederfinden.

Noch weniger sinnvoll erscheint eine Überfrachtung des NWR mit Packungen von Patronenmunition. Dies sage ich Ihnen aus langjähriger praktischer Erfahrung in der Sprengstoff- und Munitionsindustrie. Es handelt sich hierbei um ein reines Verbrauchsgut, welches in großen Mengen produziert, transportiert und genutzt wird. Die Einspeisung in das NWR wird dieses schnell an seine Grenzen führen, einen enormen bürokratischen Aufwand verursachen und die Fehlerquote unnötig erhöhen. Nicht erfasst bliebe weiterhin auch die selbst hergestellte und wiedergeladene Munition durch Inhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis.

1c) Erlass strenger Aufbewahrungsregeln für Schusswaffen und Munition, die u. a. die getrennte Lagerung der Schusswaffe und der zugehörigen Munition in Sicherheitsfächern, sowie die ständige Kontrolle durch den autorisierten Besitzer vorsehen.

Das deutsche Waffengesetz schreibt seit der Novellierung 2003 detailliert vor, wie Waffen und Munition aufzubewahren sind und die Verbände von Herstellern, Handel und Nutzern haben dies immer unterstützt und mitgetragen. Unterhalb spezieller Sicherheitsstufen sieht das Gesetz hier auch die Trennung von Waffen und Munition vor.

Jedoch sollte man auch in diesem Punkt Augenmaß bewahren. Der Jäger benötigt z. B. im Fall der Verkehrsunfallhilfe auch nachts schnell seine einsatzbereite Ausrüstung. Schießsportliche Wettbewerbe finden auch am Wochenende und Training regelmäßig in den Abendstunden statt. Hier muss es beiden Nutzergruppen möglich sein, die Jagd und den Sport auszuüben und Waffen und Munition vor- und nachher gesetzeskonform zu empfangen und unterzubringen. Eine zentrale Waffenaufbewahrung schafft dagegen unnötige Anreize für Kriminelle, zumal Schützenhäuser meist außerhalb von Ortschaften liegen. Sie zu bewachen ist schwierig, bis unmöglich und es wurden sogar schon Bundeswehrdepots überfallen.

Letztlich liegen bisher keinerlei Daten vor, ob und in welchem Umfang die aktuellen Vorschriften nicht ausreichend sind und Waffen und/ oder Munition aus zugelassenen Behältnissen abhanden kommen. Dies verwundert in hohem Maße, da es durch das NWR eigentlich sehr einfach sein sollte, die Anzahl der abhandengekommenen Schusswaffen und die Art und Weise des Verlustes festzustellen. Zudem gibt es bisher keinerlei Hinweise auf die kriminelle Verwendung einer aus Legalbesitz abhanden gekommenen Schusswaffe in Deutschland.

1d) Einrichtung eines Kontrollsystems, worüber die physische, kognitive und psychologische Eignung für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen sichergestellt ist.

Im Zusammenhang mit der Novellierung der Europäischen Feuerwaffenrichtlinie wurde in den letzten Monaten viel über die generelle Verpflichtung zu medizinisch-psychologischen Tests diskutiert und einige Experten kamen hierbei zu Wort. Problematisch ist bereits, ob in einer Momentaufnahme, welche diese Testung regelmäßig abbildet, überhaupt eine störende Neigung erkennbar ist. Dies wird natürlich umso schwieriger, je umfänglicher und unspezifischer die Untersuchung erfolgt. Letztlich stellt sich natürlich auch die Frage, ob es überhaupt ausreichend geschulte und qualifizierte Ärzte und Psychologen gibt, um die ca.

1 Millionen Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis regelmäßig und in der gebotenen Sorgfalt zu überprüfen (vgl. Baseler Zeitung vom 31. August 2016, S. 3). Auch im Straßenverkehrsrecht wird, trotz 4.000 Todesopfern pro Jahr, eine medizinisch-psychologische Untersuchung nur im Verdachtsfall gefordert.

Nach bereits geltendem deutschem Recht besteht die Möglichkeit, eine gezielte Begutachtung anzuordnen, sobald Anhaltspunkte für eine mögliche Ungeeignetheit zum Waffenbesitz vorliegen. Mit dieser Regelung gibt es bereits ein entsprechendes, wirksames Kontrollsystem. Es führt einerseits zu einer zielgerichteten und damit hoffentlich erfolgreicherer Untersuchung und begegnet andererseits auch keinen rechtsstaatlichen Bedenken, da es die Nutzergruppe nicht unter einen unbegründeten Generalverdacht stellt.

1e) Nachweis einer Haftpflichtversicherung beim Erwerb einer Schusswaffe durch den Käufer.

Eine solche Verpflichtung zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung besteht bereits bei Beantragung einer Erlaubnis zum Führen, Schießen, Betrieb einer Schießstätte und eines Jagdscheins. Auch alle anerkannten Schießsportverbände haben eine entsprechende Haftpflichtversicherung für ihre Mitglieder.

In diesen Fällen sind auch fahrlässige Schadenseintritte denkbar und hiergegen soll Versicherungsschutz bestehen.

Da geschätzt über 95% der legalen Erwerbsvorgänge von Schusswaffen in Deutschland durch Jagdscheininhaber oder Mitglieder eines anerkannten Schießsportverbandes geschieht, geht die Forderung schon deshalb völlig ins Leere, weil alle diese Erwerber eine Haftpflichtversicherung haben.

Krimineller Missbrauch von Schusswaffen, wie er im Zusammenhang mit Terroristen und Amoktätern Grundlage dieses Antrages ist, geschieht regelmäßig vorsätzlich und hiergegen ist Versicherungsschutz ausgeschlossen. Gegen diese Tätergruppen wirkt auch die mögliche finanzielle Verantwortung für ihre Taten nicht abschreckend.

1f) Ausnahmen für den Erwerb von Schusswaffen der Kategorie A (Verbotene Feuerwaffen) ausschließlich für Museen, nicht aber für Sammler zuzulassen; Erstellung einer abschließenden Liste mit eng umrissenen Definitionen für eventuelle Ausnahmen vom Waffenverbot.

Ausnahmen zum Erwerb und Besitz von Waffen der Kategorie A werden bereits aktuell exklusiv vom Bundeskriminalamt und lediglich ausgesprochen restriktiv erteilt. Die Aufbewahrungsvorschriften sind hier gesteigert und regelmäßig wird keine Ausnahmeerlaubnis zum Schießen solcher Exponate erteilt. Da jedoch auch hier kein einziger Missbrauchsfall evident geworden ist, besteht auch kein hinreichender Grund, diese wenigen Erlaubnisse nunmehr zu versagen. Auch private Sammler erhalten technische und historische Kulturgüter. Dies fordert den Respekt der Allgemeinheit und keine Ächtung!

1g) Erneuerung der Autorisierung für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen alle fünf Jahre.

Auch dieser Vorschlag wird sachgleich auf der europäischen Ebene diskutiert und erfährt nicht zuletzt vom Bundesinnenministerium Kritik. Erfordert doch das Erlaubnisverfahren alle fünf Jahre einen gewaltigen bürokratischen Aufwand und bindet in großer Zahl völlig sinnlos Mitarbeiter, die dann für die Bekämpfung illegalen Waffenbesitzes und – Handels sowie Terrorismus und Schwerekriminalität nicht mehr zur Verfügung stehen.

Im bestehenden Recht wird der Erlaubnisinhaber alle drei Jahre periodisch überprüft und auch zwischen diesen Intervallen wird die Erlaubnis umgehend widerrufen, sobald Versagungsgründe eintreten oder die Erlaubnisvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Auch hier wird das zu vorgegebene Ziel mindestens gleich wirkungsvoll erreicht und dabei das Gebot der Rechtsstaatlichkeit gewahrt.

1h) Einführung einer verpflichtenden sogenannten „Abkühlperiode“ von mindestens einem Monat zwischen dem Kauf und der Übergabe, beziehungsweise Auslieferung und Zustellung von Schusswaffen.

Diese Forderung entspringt dem amerikanischen Recht, wo in einigen Bundesstaaten durch eine solche Zeitdifferenz zwischen Kauf und Erwerb tatsächlich Affekttaten verringert werden konnten. Alle unbescholtenen US-Bürgerinnen und -Bürger haben ein verfassungsmäßiges Recht, ohne weitere Voraussetzungen nach einer Sicherheitsüberprüfung, Schusswaffen zu erwerben.

Übertragen auf Deutschland entlarvt es sich jedoch als wenig sinnvoll. Bis zum ersten Erwerb einer Schusswaffe muss der Erlaubnisnehmer mindestens ein Jahr unter der sozialen Kontrolle eines Schießsportvereins trainieren und einen Sachkundelehrgang mit Abschlussprüfung absolvieren. Der Anwärter auf einen Jagdschein muss eine langwierige Ausbildung in verschiedensten Prüfungsgebieten durchlaufen, die regelmäßig auch mehrere Monate dauert. Die Zeitspanne vom Wunsch, eine Waffe zu erwerben, bis zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt hierüber, ist bereits jetzt weit größer als der geforderte Monat. Und auch anschließend ist zum Erwerb von Kurzwaffen regelmäßig ein behördlicher Voreintrag (Erwerbserlaubnis) nötig.

1i) Angleichung des Waffenrechts europaweit nach diesen Maßgaben, das den privaten Waffenbesitz weiter begrenzt und Schaffung effektiver Kontrollmechanismen.

In den aktuellen Diskussionen um die Novellierung der Europäischen Feuerwaffenrichtlinie wird von vielen Beteiligten das deutsche Waffenrecht als vorbildlich gesehen. In Deutschland wird ein weitgehend lückenloses System von Erlaubniserteilung, Registrierung und Überwachung praktiziert und auch bzgl. Handel oder Deaktivierung wurde beständig die Waffenbehörde oder das Beschussamt mit einbezogen. Eine vollständige Angleichung mit dem Ziel den privaten, aber legalen und kontrollierten Besitz von Waffen zu verringern fällt zum Einen nicht in die Kompetenz der EU, zum anderen verfolgt sie das falsche Ziel, denn Ziel muss es sein, den illegalen Besitz von Waffen zu verringern!

2. Ergreifung der notwendigen Maßnahmen, die zur Anwendung der gemeinsamen Deaktivierungsstandards und – techniken entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und – techniken vorgesehen sind und schnellstmöglich die in Anhang I der Verordnung zur Deaktivierung festgelegten technischen Spezifikationen zur Deaktivierung von Feuerwaffen einzuführen.

Als Verordnung gilt die vorgenannte Regelung bereits seit dem 8. April 2016 europaweit verbindlich als nationales deutsches Gesetz. Leider ist sie auf Grund Zeitmangels bei der Erstellung als Reaktion auf die Anschläge in Paris praxisfern konzipiert und in der bestehenden Form gar nicht händelbar. Nach deutschem Recht bestanden jedoch bereits zuvor wirksame Regelungen zur Deaktivierung von Schusswaffen und mit der Prüfung durch die Beschussämter war deren Einhaltung auch sichergestellt.

Gegen eine praktikable und europaeinheitliche Vorschrift zur Deaktivierung bestehen von unserer Seite jedoch keine Bedenken und die Industrie bietet hier gerne ihre Mitarbeit und Expertise an.

3a) Einführung regelmäßiger Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfungen und entsprechender Kontrollen des privaten Waffen- und Munitionsbestands einschließlich deren Lagerung.

Wie bereits zuvor dargestellt besteht bereits ein umfangreiches Prüf- und Kontrollverfahren für jeden Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Bei Anhaltspunkten dafür, dass Erlaubnisvoraussetzungen entfallen sind, steht den Überwachungsbehörden ein weitgehendes Instrumentarium zur Verfügung, den Sachverhalt aufzuklären und ggfs. Erlaubnisse und Waffen zu entziehen.

3b) Angemessene Berücksichtigung der besonderen Missbrauchsgefahr, die aus der gleichzeitigen Verfügbarkeit von schussfähigen Waffen und Munition resultiert.

Auch diesbezüglich wurde bereits dargestellt, dass die Einsatzbereitschaft von Waffe und Munition notwendig ist, wenn der Jäger seine - auch öffentlichen - Aufgaben erfüllen muss oder der Schießsportler zu Wettbewerben anreist. Auch der Selbst- und Wiederlader wird immer Munition verfügbar haben. Insgesamt bestehen hier bereits angemessene Regelungen und eine statistische Evidenz erhöhten Missbrauchs besteht wiederum nicht.

Auch hierzu sagt das Bundesinnenministerium im bereits zitierten Bericht vom 13. Oktober 2014 (S. 11), dass es „die bestehenden Regelungen für geeignet hält, einen angemessenen Ausgleich zwischen öffentlichen Sicherheitsinteressen und dem Interesse Privater am Besitz von Waffen zu bestimmten Zwecken zu schaffen.“

3c) Vorsehung spezieller Vorschriften für die Aufbewahrung von Waffen, die tatsächlich einen angemessenen Widerstandsgrad für Waffen- und Munitionsschränke gewährleistet, um unbefugten Zugang zu verhindern.

Wie bereits zuvor beschrieben, bestehen seit 2003 detaillierte Regelungen zur Aufbewahrung von Waffen und Munition und diese werden für ausreichend und angemessen erachtet. Es fehlt die statistische Grundlage, die belegt, dass Waffen oder Munition aus diesen vorgeschriebenen Behältnissen abhandenkommen.

3d) Verbot der Verwendung von Großkaliberwaffen und Munition mit besonderen Schusswirkungen im Sinne einer erhöhten Durchschlagskraft oder einem gesteigerten Verletzungspotentials durch Sportschützen.

Bereits unter 1a) wurde dargestellt, dass es objektive Kriterien für eine besondere Gefährlichkeit von Waffen nicht gibt. Schon der Begriff „Großkaliber“ ist untechnisch und wird in unterschiedlichem Kontext uneinheitlich verwendet. Auch bietet die Kriminalstatistik keinen Anhalt, bestimmte Schießsportdisziplinen auszugrenzen oder gar ganz zu verbieten. Dieses Ergebnis wird auch wieder im Bericht des Bundesinnenministeriums vom 13. Oktober 2014 geteilt.

3e) Formulierung eines Erlaubnisvorbehaltes (gem. § 2 Abs. 2 WaffG) für Signal- und Schreckschusswaffen, die bei missbräuchlicher Anwendung erhebliche Verletzungen verursachen können.

Die Freistellung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) geprüfter Signal- und Schreckschusswaffen von der Erlaubnispflicht war eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung. Durch diese Prüfung ist bereits weitgehend sichergestellt, dass bei sachgerechter Verwendung schwere Verletzungen ebenso, wie ein Umbau in schießfähige Waffen ausgeschlossen sind.

Zudem ist die bestehende Rechtslage der Erlaubnisfreiheit für Erwerb und Besitz sowie Erlaubnispflichtigkeit des Führens das Ergebnis einer langen und ausführlichen Diskussion im Vorfeld der Gesetzesnovellierung 2003 (vgl. BR-Drucks. 596/01, S. 178, BT-Drucks. 14/775 S. 91 und BT-Drucks. 14/8886, S. 78 und 110).

Die aktuell gesteigerte Nachfrage zeigt deutlich, dass es zumindest ein Gefühl der Unsicherheit in der Bevölkerung gibt. Wenn diese gefühlte Unsicherheit durch statistische Daten nicht belegt werden kann, ist es an der Politik, genau dies zu vermitteln und nicht durch ein weiteres Verbot den Bürger noch mehr zu irritieren und sein Gefühl der Hilf- und Wehrlosigkeit zu verstärken.

Reicht der alleinige Besitz einer solchen Schreckschusswaffe in der eigenen Wohnung aus, das Unsicherheitsgefühl zu mindern oder ganz zu beseitigen, ist dies nach hiesiger Ansicht ein geringer gesellschaftlicher Preis. Um die Signal- und Schreckschusswaffe zu führen, benötigt man den kleinen Waffenschein, welcher wiederum eine Zuverlässigkeitsprüfung voraussetzt. Eine solche Erlaubnis wird registriert und unterliegt dem üblichen Überwachungsmodus.

3f) Ermöglichung des Erwerbs und Besitzes von Reizstoffwaffen nur noch gegen die Vorlage des kleinen Waffenscheins.

Nach dem unter 3e) Geschriebenen wird das bestehende System der Unterscheidung zwischen erlaubnisfreien Erwerb und Besitz und erlaubnispflichtigen Führen für ausreichend und angemessen erachtet.

4a) Berücksichtigung relevanter Informationen, einschließlich solcher der Verfassungsschutzämter, im Rahmen der Antragsprüfung.

Selbstverständlich ist es in keines Menschen Interesse, dass politische oder religiöse Extremisten legal in den Besitz von Schusswaffen kommen und von daher lehnen wir diesen Punkt nicht ab.

Bereits aktuell besitzt nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG regelmäßig die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, wer Mitglied, in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, war, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.“ (vgl. § 5 WaffG)

Zur Feststellung dieses Unzuverlässigkeitsgrundes können bereits jetzt Erkenntnisse der Verfassungsschutzämter herangezogen werden (vgl. Steindorf, Waffenrecht, 10. Aufl. 2015, § 5 RN. 21). Abzulehnen ist jedoch eine generelle Überprüfung jedes Erlaubnisbewerbers im Vorfeld, da dies Waffenbesitzer wieder einem unzulässigen und durch nichts gerechtfertigten Generalverdacht aussetzen würde.

4b) Vorschreiben von Schießbüchern für den Nachweis der schießsportlichen Aktivität als Kriterium bei der Prüfung des Bedürfnisgrundes Sport und regelmäßige Überprüfung des tatsächlichen Bedürfnisses zum fortbestehenden Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition.

Das bestehende Waffengesetz sieht ein umfangreiches und ausdifferenziertes System der Bedürfnisprüfung und – Nachweisung vor, welches sich grundsätzlich bewährt hat und auch nach Meinung des Bundesinnenministeriums ausreichend ist; siehe wieder Bericht BMI vom 13. Oktober 2014:

„Wie die Ausführungen zeigen, sieht das WaffG ein ausdifferenziertes System der Bedürfnisprüfung vor, das von dem Grundsatz ausgeht, dass für den Umgang mit jeder erlaubnispflichtigen Waffe ein Bedürfnis glaubhaft gemacht werden muss. Eine weitergehende Festlegung, wie viele Waffen beispielsweise ein Jäger oder Sportschütze besitzen darf, ist nicht sinnvoll möglich, ...“

Bisher geschieht die Bedürfnisprüfung über die Verbände mit anschließender behördlicher Kontrolle und muss für jede zu erwerbende Waffe gesondert nachgewiesen werden. Ausnahmen bestehen für die nach § 14 Abs. 4 WaffG auf Grund gesetzgeberischer Wertung erleichtert zu erwerbenden Waffen. Das Fortbestehen des Bedürfnisses wird von der Behörde drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis überprüft, kann aber auch bei Vorliegen von

Anhaltspunkten, jederzeit abgefragt werden. Hierzu kann der Erlaubnisinhaber bereits jetzt ein Schießbuch führen, aber auch von seinem Verein bescheinigen lassen, dass er weiterhin Mitglied ist und regelmäßig dem Training nachgeht.

Es kann hiesig nicht erkannt werden, warum die Beschränkung auf das verpflichtende Schießbuch hier die öffentliche Sicherheit erhöhen soll. Insbesondere unter der Begründung der Terrorabwehr und Verhinderung von Amoktaten bleibt der Mehrgewinn fraglich. Bisher hatte kein bekannter Täter seine Tatwaffe über langjährige Mitgliedschaft im Schützenverein legal erworben.

4c) Prüfung, wie der Bestand an illegalen Waffen durch geeignete polizeiliche Maßnahmen, einschließlich einer zeitlich begrenzten Amnestie wie zuletzt 2009, reduziert werden kann.

Die Maßnahme wird uneingeschränkt befürwortet.